

STATUTEN



TOURISTENCLUB BIEL
TCB

STATUTEN TCB

1. NAME, SITZ, BESTAND und ZWECK

- 1.1. Unter dem Namen Touristenclub (TCB) hat sich mit Sitz in Biel ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gebildet.
- 1.2. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3. Er besitzt in Les Prés-d'Orvin bei Biel eine Klubhütte.
- 1.4. Er kümmert sich um den Erhalt des Klubhauses und des dazugehörigen Grundstückes. Er organisiert und beaufsichtigt Anlässe für Mitglieder.

2. MITGLIEDSCHAFT

2a. Allgemein:

- 2.1. Die Mitgliedschaft besteht aus: Einzelmitgliedern, Ehepaare, Familien und Seniorenmitgliedern.
- 2.2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung an der Generalversammlung (GV) durch die anwesenden Mitglieder.
- 2.3. Mitglieder, welche mindestens 65 Jahre alt sind, werden zu Seniorenmitglieder ernannt.
- 2.4. Austritte können nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mitgliederbeiträge sind zu bezahlen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Klubvermögen.
- 2.5. Ausschlüsse können auf Antrag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der GV erfolgen. Der Entscheid ist endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder gehen jeglichen Anspruch auf das Klubvermögen verlustig. Ausschlussgründe sind: Verletzung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse; unkameradschaftliches Verhalten und das Nichterfüllen finanzieller Verpflichtungen.

2b. Pflichten und Rechte:

- 2.6. Alle Mitglieder haben sich den Statuten, Reglementen und Beschlüssen zu unterziehen. Unkenntnis der Statuten und Protokollbeschlüsse gelten in keinem Falle als Entschuldigungsgrund.
- 2.7. Beitragspflicht und Stimmrecht beginnen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft. Familien und Ehepaare bezahlen einen Beitrag und haben bei Anwesenheit an der GV zwei (2) Stimmrechte. Kinder sind nicht stimmberechtigt.
- 2.8. Das Mitglied ist für sich und seine Angehörigen für angerichtete Schäden am gesamten Eigentum des TCB haftbar. Forderungen, welche nicht auf gutlichem Wege erledigt werden können, unterbreitet der Vorstand der GV.
- 2.8. Alle Mitglieder haben das Recht, die Klubhütte zu benützen. Hausschlüssel können auf Anfrage beim Kassier bezogen werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben die Schlüssel zurückzugeben.
- 2.9. Jedem Mitglied steht das Recht zu, zwecks Besprechung besonderer Angelegenheiten die Teilnahme an Vorstandssitzungen zu verlangen.

3. ORGANE

Die Organe des TCB sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

4. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

- 4.1 Die ordentliche GV findet alljährlich im letzten Quartal statt.
- 4.2 Die GV findet unter dem Vorsitz des Präsidenten/in statt. Sie ist beschlussfähig.
- 4.3 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- 4.4 Anträge zu Händen der ordentlichen GV sind spätestens auf Ende des Geschäftsjahres (30. September) schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- 4.5 Die Statuten können ganz oder teilweise geändert werden.
- 4.6 Die von der GV beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.
- 4.7 Die Einladung zur GV, mit Traktandenliste und eventuellen Anträgen, muss spätestens 10 Tage vorher den Mitgliedern zugestellt werden.
- 4.8 Die Traktandenliste umfasst folgende Geschäfte:
 - a) Appell
 - b) Wahl der Stimmenzähler
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - d) Mutationen
 - e) Berichte: Präsident/in, Hüttenchef/in, Kassier/in und Revisoren
 - f) Anträge
 - g) Beiträge und Budget
 - h) Wahlen
 - i) Tätigkeitsprogramm
 - j) Verschiedenes
- 4.9 Die GV ist ermächtigt, für ausserordentliche Geschäfte eine Kommission zu ernennen.

4.10 Die ausserordentliche Generalversammlung (aoGV) wird auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen.

Wenn über die Auflösung des TCB entschieden werden soll, oder wenn ausserordentlich wichtige Beschlussfassungen, wie z.B. Liegenschaftsveräusserungen, dies bedingen, bedarf es einer brieflichen Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss.

5. VORSTAND

5a. Allgemein:

- 5.1. Der Vorstand setzt sich aus fünf (5) Mitgliedern wie folgt zusammen: Präsident/in, Sekretär/in, Kassier/in, Hüttenchef/in und Beisitzer/in. Nebst Präsident/in und Kassier/in können sich die restlichen Ämter selbst konstituieren.
- 5.2. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Der Vorstand ist wieder wählbar.
- 5.3. Der Vorstand ist verantwortlich für eine geordnete Geschäftsführung. Er tritt nach Bedarf zusammen. Abstimmungen und Wahlen werden offen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann Geschäfte an Mitglieder zur Erledigung übertragen.
- 5.4. Zwecks Lösung besonderer Probleme kann der Vorstand weitere Personen beiziehen. Diese haben nur beratende Stimme.
- 5.5. Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der GV genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets, die den Betrag von CHF 5000.00 im Einzelfall überschreiten, nur mit Genehmigung der GV eingehen.
- 5.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift gegenüber Dritten führt der Präsident/in oder der Kassier/in jeweils in Verbindung mit einem zweiten Vorstandmitglied.

5b. Pflichtenhefte:

- 5.7. Der Präsident/in vertritt den Club nach aussen und trägt die Verantwortung über den Betrieb. Er leitet die Verhandlungen der Sitzungen und Versammlungen. Er hat dies rechtzeitig anzuordnen und erstattet zuhanden der GV den Jahresbericht. In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt ein Vorstandsmitglied dessen Aufgaben und besitzt als solcher die gleichen Pflichten und Rechte.
- 5.8. Der Beisitzer/in unterstützt den Vorstand in diversen Belangen und bekommt Aufgaben und Verantwortlichkeiten durch diesen zugewiesen.
- 5.9. Der Sekretär/in besorgt die Sekretariatsarbeiten rechtzeitig im Auftrag des Vorstandes und der GV. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV.
- 5.10 Der Kassier/in ist zu einer gewissenhaften Kassen- und Buchführung verpflichtet und besorgt die rechtzeitige Erledigung der Finanzgeschäfte. Er erstellt für die GV die Jahresrechnung und den Voranschlag, welche dem Vorstand zur Einsicht vorzulegen sind. Er hat auf Verlangen dem Vorstand, der Geschäftsprüfungskommission und der GV Einsicht in die Bücher zu gewähren. Er ist zudem verantwortlich für die tadellose

Verwaltung der Hüttenkasse. Er überprüft (oder delegiert diese Aufgabe) die Einnahmen der Hüttenbesuche und Konsumationen mit den Angaben, die im Hüttenbuch vorhanden sind.

- 5.11. Der Hüttenchef/in führt die Oberaufsicht über das Clubhaus und deren Umgebung. Er erstattet der GV den Hüttenbericht.

6. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

- 6.1. Die Geschäftsprüfungskommission wird von der ordentlichen GV gewählt. Sie besteht aus zwei (2) Mitgliedern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und in keiner Weise mit einem Vorstandsmitglied verwandt sein. Sie werden für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die GPK-Mitglieder sind wieder wählbar.
- 6.2. Die Kommission (Revisoren) hat alljährlich mindestens einmal materiell und formell die Geschäfts- und Kassenführung des Vorstandes zu prüfen.
- 6.3. Sie kann jederzeit in alle Akten des Vorstandes Einsicht nehmen.
- 6.4. Sie hat ihren Prüfungsbefund mit eventuellen Anträgen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist gehalten, der GV beizuwohnen, um Bericht und Antrag zu stellen.

7. FINANZIELLE MITTEL

7a. Allgemein:

- 7.1 Die Einnahmen bestehen aus: Eintrittsgebühren, Jahresbeiträgen, Hüttentaxen, Zinsen und anderen Einnahmen.
- 7.2. Die Ausgaben bestehen aus: Verwaltungskosten, Steuern und Versicherungen, Zinsen, Abschreibungen, Anschaffungen, weitere Beiträge und Ausgaben.
- 7.3. Die Höhe der Beiträge, Gebühren, Taxen und Kredite werden von der GV bestimmt.
- 7.4. Die Anlage des Klubvermögens liegt in der Entscheidung des Vorstandes, wobei auf die Sicherheit der Anlage besonders Rücksicht zu nehmen ist.
- 7.5. Für die Verbindlichkeiten des TCB haftet das Vereinsvermögen: Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

7b. Beiträge und Hüttentaxen

- 7.6. Jedes Neumitglied hat eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Sie ist auf Ende des Kalenderjahres zu bezahlen.
- 7.7. Jahresbeiträge werden alljährlich erhoben. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Vorstandstätigkeit beitragsfrei.
- 7.8. Hüttentaxen sind gemäss Taxenordnung bei jedem Hüttenbesuch von allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu entrichten. Ausgenommen sind vom Vorstand akzeptierte Arbeitstage.
- 7.9. Nach erfolgloser zweiter Zahlungsaufforderung wird ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes der GV zum Ausschluss vorgeschlagen.

8. AUFLÖSUNG

- 8.1. Die Auflösung des TCB kann nur durch eine Abstimmung gemäss §4.10 beschlossen werden.
- 8.2. Bei einer Auflösung des TCB, nach Massgabe des vorstehenden Artikels, muss die Klubhütte verkauft werden und das Vermögen den Mitgliedern, die länger als 5 Jahre Mitglied sind, ausbezahlt werden.

9. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.
- 9.2 Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle sind Protokollbeschlüsse massgebend.
- 9.3 Protokollbeschlüsse, Änderungen und Ergänzungen werden jeweils mit Zirkularen bekanntgegeben.
- 9.4 Solche Zirkulare sind den Statuten beizulegen und aufzubewahren.
- 9.5 Soweit in Zirkularen nichts anders vermerkt, sind Korrespondenzen an die Adresse des Präsidenten/in zu richten.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 07. November 2003 mit den seither eingegangenen Protokollbeschlüssen.

Beschlossen und in Kraft gesetzt an der GV vom 09. November 2024.



Die Präsidentin
Christine Mathys



Der Kassier
René Büchel